



# HESSISCHER LANDTAG

22. 08. 2023

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 08.05.2023**

**Ergebnisse des „Flüchtlingsgipfels“ von Bund, Ländern und Kommunen am 16.02.2023 – Teil IV**

**und**

## **Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Landesregierung führte in der Antwort zu Kleinen Anfrage, Drucks. 20/10635, aus, dass es „aufgrund der unvorhersehbaren Migrationslage und der Vielzahl internationaler Krisenherde nicht möglich“ sei, eine belastbare Prognose für das Jahr 2023 zum Zuzug Geflüchteter zu erstellen. Die Landesregierung sei daher auch nicht in der Lage, eine Prognose zu den erforderlichen zusätzlichen Kapazitäten im Bereich der Schulen und Kitas sowie der ambulanten und stationären Krankenversorgung zu erstellen. Die Landesregierung kann zwar die Anzahl der in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Hessen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten direkt tätigen Personen angeben, nicht jedoch, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kommunalen Bereich im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten direkt tätig sind. Ebenso ist ihr nicht bekannt, wie hoch der Personalaufwand für die nicht direkt im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten tätigen Personen ist – (z. B. Lehrkräfte, Kita-Mitarbeiter, Personal in Verwaltungen, Polizeikräfte, Justizbehörden etc.).

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz sowie dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in der Vergangenheit ergriffen, um eine Prognose hinsichtlich der Anzahl der dem Land zugewiesenen Geflüchteten zu erstellen?

Frage 2. Plant die Landesregierung zukünftig, eine Prognose hinsichtlich der Anzahl der dem Land zugewiesenen Geflüchteten zu erstellen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Entsprechende Prognosen zu erstellen, ist Aufgabe der Bundesregierung, die hierzu über die institutionellen und politischen Mittel verfügt.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle ist gesetzlich verpflichtet, den Ländern monatlich die Zahl der Zugänge von Asylbegehrenden, die voraussichtliche Entwicklung und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen mitzuteilen, § 44 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG).

Frage 3. Auf welche Weise plant die Landesregierung, eine angemessene und rechtskonforme Unterbringung und Betreuung der zugewiesenen Geflüchteten sicherzustellen, wenn ihr die unter Frage 1 genannten Daten nicht vorliegen?

Neu ankommende Asylsuchende werden in den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht, sodass die Registrierung, die erkennungsdienstliche Behandlung, die medizinische Erstuntersuchung und die Asylantragstellung erfolgen können. Die Zuweisungsstelle am Regierungspräsidium Darmstadt erstellt eine Prognose für das anstehende Quartal, die den zu erwartenden Umfang der wöchentlichen Zuweisung von Asylsuchenden aus der Erstaufnahmeeinrichtung für den jeweiligen Landkreis/kreisfreie Stadt dokumentiert.

Bezüglich der angemessenen und rechtskonformen Unterbringung auf kommunaler Ebene ist die Frage an die Gebietskörperschaften zu richten (§ 1 Landesaufnahmegesetz (LAG)).

Frage 4. Welche zusätzlichen Kapazitäten plant die Landesregierung im Bereich der Schulen und Kitas für die zukünftig zugewiesenen Personen?

Im schulischen Bereich werden die zugewanderten und geflüchteten Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Deutschkenntnisse zunächst in Intensivklassen zur intensiven Deutschförderung unterrichtet. Erst bei ausreichenden Deutschkenntnissen erfolgt ein vollständiger Wechsel in die Regelklassen. Das Hessische Kultusministerium erstellt entsprechende Prognoserechnungen, um für die zu erwartenden Bedarfe an Lehrerstellen für diese Intensivklassen Vorkehrungen zu treffen sowie die sich abzeichnenden Mehrbedarfe frühzeitig anzumelden. Bei diesen Prognoserechnungen finden eine Reihe von Parametern Berücksichtigung, wie bspw. eine zu erwartende Anzahl an Flüchtlingen und EU-Zuwanderinnen und EU-Zuwanderern anhand der Vorgaben des Ministeriums der Finanzen, die nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden und damit verbunden die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge veröffentlichten Altersquoten für Flüchtlinge und Zuwanderinnen und Zuwanderer. Zudem erstellen die Staatlichen Schulämter in Vorbereitung auf ein neues Schuljahr Prognoserechnungen für den zu erwartenden Bedarf an weiteren Intensivklassen und möglichen Übergangszahlen in die Regelklassen anhand von Abfragen an den Schulen, die bei der Ressourcenplanung des Kultusministeriums entsprechend Eingang finden.

Ausgehend von den für die schulische Integration bereitgestellten Ressourcen erfolgt seit dem Jahr 2015 eine bedarfsgerechte zentrale Nachsteuerung an Lehrerstellen für die erforderlichen Intensivklassen durch das Kultusministerium anhand der Zahlen der aufgenommenen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern an den Schulen, die in der Statistik entsprechend zeitnah erfasst werden. Aufgrund des aktuellen Zugangs erfolgt diese bedarfsgerechte Nachsteuerung an Lehrerstellen in einem monatlich engen Rhythmus. Mit Stand Juli 2023 sind an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hessen 2.020 Intensivklassen zugewiesen.

Darüber hinaus wurden zu Beginn des Schuljahrs 2022/2023 sowie zum Halbjahr in Summe 200 zusätzliche Lehrerstellen den Staatlichen Schulämtern für die sich anschließende, additive Deutschförderung beim Übergang in die Regelklassen sowie für die verpflichtenden Vorlaufkurse für eine bedarfsgerechte Deutschförderung im Jahr vor der Einschulung zur Verfügung gestellt. Zum neuen Schuljahr 2023/2024 sind weitere 200 Stellen vorgesehen, um für eine zu erwartende hohe Zahl an Übergängen aus den Intensivklassen in die Regelklassen verbunden mit weiterem Deutschförderbedarf entsprechend vorbereitet zu sein. Die Verteilung dieser Stellen an die Schulen erfolgt nach den regionalen Bedarfen durch das jeweils zuständige Staatliche Schulamt. Die Staatlichen Schulämter stehen zudem in einem kontinuierlichen Austausch und in Abstimmungsprozessen mit den jeweiligen Schulträgern, in deren Verantwortung die Bereitstellung der erforderlichen Unterrichtsräume liegt. Anhand der zu erwartenden Übergänge von Intensivklassen in die Regelklassen wird zudem der mögliche Mehrbedarf an Regelklassen prognostiziert und bei der Ressourcenplanung ebenfalls kalkuliert.

Mit Stand Mai 2023 umfasst der Ressourceneinsatz zur Umsetzung des schulischen Gesamtsprachförderkonzepts in Hessen 3.519,23 Stellen.

Bei der Kinderbetreuung handelt es sich um eine Aufgabe, die in der originären Zuständigkeit der Kommunen liegt. Gemäß § 30 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch ermitteln die Gemeinden (unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Die Gemeinden sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern und von eigenen Maßnahmen absehen, wenn geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden können. Die Planungsdaten der kommunalen Ebene liegen dem Land nicht vor.

Frage 5. Welche zusätzlichen Kapazitäten plant die Landesregierung im Bereich der ambulanten und stationären Krankenversorgung für die zukünftig zugewiesenen Personen?

Frage 6. Falls keine Planungen hinsichtlich der Frage 4 und/oder Frage 5 vorgesehen sind: Geht die Landesregierung davon aus, dass in den unter Frage 4 und Frage 5 genannten Bereichen eine Kapazitätserhöhung ohne vorherige Planung und einen erheblichen zeitlichen Vorlauf möglich ist?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung obliegt gemäß bundesgesetzlicher Regelungen den Kassenärztlichen Vereinigungen (§ 75 Sozialgesetzbuch (SGB) V). Die Sicherstellung orientiert sich an der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Der G-BA hat in seiner Richtlinie je Arztgruppe sog. Verhältniszahlen (Einwohner-Arzt-Relation) entwickelt. Die Anzahl der möglichen Zulassungen berechnet sich anhand dieser Einwohner-Arzt-Relation. Wenn also mehr Menschen in einem Planungsbereich leben, ergeben sich automatisch entsprechend mehr Zulassungsmöglichkeiten.

Im Bereich der stationären Planung erfolgt in Hessen keine Bettenplanung mehr. Dies führt dazu, dass die nach § 1 Abs. 1 Hessisches Krankenhausgesetz (HKHG) wirtschaftlich eigenständig handelnden Krankenhäuser auf einen lokal erhöhten Bedarf selbständig reagieren und damit eine flexible Reaktion ermöglichen. Einer Planung des Landes bedarf es dazu nicht.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

- Frage 7. Hat sich die Landesregierung in der Vergangenheit bemüht, Daten über den Personalaufwand der im kommunalen Bereich im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten tätigen Mitarbeiter zu erhalten?
- Frage 8. Hat sich die Landesregierung in der Vergangenheit bemüht, Daten über den Personalaufwand für die nicht direkt im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten tätigen Personen zu erhalten (z. B. Lehrkräfte, Kita-Mitarbeiter, Personal in Verwaltungen, Polizeikräfte, Justizbehörden etc.)?
- Frage 9. Falls Frage 7 und/oder Frage 8 unzutreffend: Hält die Landesregierung die Erhebung der unter Frage 7 bzw. Frage 8 aufgeführten Daten für überflüssig bzw. entbehrlich?
- Frage 10. Falls Frage 7 und/oder Frage 8 unzutreffend: Auf welche Weise plant die Landesregierung – ohne die Daten – eine Kalkulation der vom Bund zu übernehmenden bzw. dem vom Land den Kommunen zu erstattenden Kosten im Zusammenhang mit Geflüchteten?

Die Fragen 7 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet. Entgegen der Vermutung des Fragestellers gibt es weder vom Bund zu übernehmende noch vom Land den Kommunen zu erstattende Kosten im Zusammenhang mit Geflüchteten. Vielmehr erhalten die Kommunen vom Land Beträge in der im Landesaufnahmegesetz geregelten Höhe. Der Bund weist den Ländern pauschale Beträge zur Entlastung der Länder und der Kommunen zu. Hierzu bedarf es keiner „Kalkulation“. Deshalb hat das Land auch keine Erhebung dieser Daten veranlasst.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften über die statistischen Meldepflichten des Landes und der Kommunen sehen im Übrigen auch keine Erhebung der hier angesprochenen Daten vor.

Sofern ein Anlass bestand, hat die Landesregierung Daten über die auf kommunaler Ebene in der Unterbringung Geflüchteter tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angefragt.

Im Gesamtkontext wird darauf hingewiesen, dass eine solche Abgrenzung nicht möglich ist, weil die entsprechenden Erhebungsparameter nicht gebündelt zur Verfügung stehen.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/9228, „Kosten der Zuwanderung in Hessen – Teil II“ verwiesen.

Wiesbaden, 14. August 2023

In Vertretung:  
**Anne Janz**